

Tiroler *Loipen-Gütesiegel*



tirol
Unser Land

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Sport

Eine Initiative
des Landes Tirol, Abteilung Sport



In Zusammenarbeit mit der
Firma Sitour



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
	<i>VORBEMERKUNG</i>
	5
	<i>LOIPEN GÜTESIEGEL</i>
1.	RICHTLINIEN
	6
1.1	Allgemeine Bedingungen
	6
1.2	Form
	6
1.3	Voraussetzungen
	6
1.3.1	Anzahl der Loipen
	6
1.3.2	Schneelage des Ortes
	7
1.3.3	Gewährleistung der Loipenbenützung
	7
1.3.4	Parkmöglichkeiten
	7
1.3.5	Einrichtung des Start- und Zielraumes
	7
1.4	Antrag
	8
1.5	Überprüfung des Antrages
	8
1.6	Verleihung
	8
1.7	Urkunde
	8
1.8	Kosten der Verleihung
	9
1.9	Kennzeichnung und Werbung
	9
1.10	Verlängerung
	9
1.11	Entzug
	9
2.	EINTEILUNG DES LANGLAUFGELÄNDES
	10
3.	AUSSTATTUNG DES LANGLAUFGELÄNDES
	11
3.1	Einrichtungen des Start- und Zielraumes
	11
3.1.1	Orientierungstafeln
	11
3.1.2	Unfallmeldestelle
	11
3.1.3	Toilettenanlagen
	11
3.1.4	Umweltmaßnahmen
	12
3.2	Markierung
	12
3.2.1	Markierung der Loipen
	12
3.2.2	Markierung der Skiwanderwege
	13
3.3	Sicherung vor Gefahren
	13
3.3.1	Maßnahmen zum Schutz der Langläufer
	13
3.3.2	Absturzsicherungen
	14
3.3.3	Sicherung vor Lawinengefahr
	14
3.4	Besondere Vorkehrungen
	15
3.4.1	Lange, abseits gelegene Loipen
	15
3.4.2	Gletscherloipen
	15

4.	LOIPEN-RETTUNGSDIENST	16
5.	KONTROLLEN	16
6.	UMWELTMASSNAHMEN	17
7.	FIS-VERHALTENSREGELN FÜR SKILANGLÄUFER	18
7.1	Rücksichtnahme auf den Anderen	18
7.2	Signalisation, Laufrichtung und -technik	18
7.3	Wahl der Spur	18
7.4	Überholen	18
7.5	Gegenverkehr	18
7.6	Stockführung	19
7.7	Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse	19
7.8	Freihalten der Loipen	19
7.9	Hilfeleistung	19
7.10	Ausweispflicht	19
8.	ANHANG	20
8.1	Loipenkennzeichnung nach ÖNORM S 4615	20
8.1.1	Begriffsbestimmung	20
8.1.2	Einteilung nach der Benutzungsart	20
8.1.3	Einteilung der Schwierigkeitsgrade	21
8.2	Orientierungstafel	22
8.3	Gefahrenzeichen	23
	Warnzeichen, Sperrzeichen	23
8.4	Hinweiszeichen	24
	Verbotszeichen	24
8.5	Antrag für die Verleihung / Verlängerung des Loipengütesiegel	25

VORBEMERKUNG

Loipen mit bestimmten Voraussetzungen

Die Tiroler Landesregierung beschloss erstmals am 10. November 1981 den Betreibern von Loipen unter bestimmten Voraussetzungen das „Loipengütesiegel des Landes Tirol“ zu verleihen. Es ist dies eine von der Landesregierung in Form einer Urkunde verliehene Auszeichnung für Loipengebiete in Tirol, die über eine festgelegte Mindestausstattung an Loipen verfügen und bezüglich Präparierung, Orientierung und Markierung einen entsprechend guten Standard aufweisen.

Das visuelle Erscheinungsbild

Die Neufassung hat zum Ziel, die Urkunden und Auszeichnungsschilder dem neuen, visuellen Erscheinungsbild des Corporate Design des Landes Tirol anzupassen, die Richtlinien auf den letzten Stand des Skilanglaufens zu bringen und sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen anzupassen.

Tourismuswerbung

Langlaufgebiete, die mit dem Loipengütesiegel ausgezeichnet werden, sind berechtigt, die Embleme örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Tourismuswerbung zu verwenden.

Standardisierung

Die Richtlinien, nach denen das Loipengütesiegel beantragt, verliehen und verlängert werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassene Standardisierung, nach der die Verleihung des Loipengütesiegels vorgenommen wird.

1.**RICHTLINIEN****1.1****Allgemeine Bedingungen**

Das Loipengütesiegel des Landes Tirol wird auf Antrag des Loipenhalters durch die Tiroler Landesregierung für ein Loipengebiet in Tirol verliehen, wenn dieses die Voraussetzungen gemäß den vorliegenden Richtlinien erfüllt und sich der Loipenhalter verpflichtet, die Voraussetzungen während der Verleihdauer aufrecht zu erhalten.

1.2**Form**

Die Form des „Loipengütesiegels des Landes Tirol“ – im folgenden kurz „Loipengütesiegel“ genannt – ergibt sich aus dem Muster auf dem Deckblatt.

1.3**Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Loipengebiet sind gegeben, wenn ein „geschlossenes Loipengebiet“ und die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien vorliegen. Ein „geschlossenes Loipengebiet“ im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn sich das Langlaufgelände zum überwiegenden Teil im Bundesland Tirol befindet.

Die Mindestausstattung für die Verleihung des Loipengütesiegels umfaßt folgende Punkte:

1.3.1**Anzahl der Loipen**

Das Loipengebiet muß mindestens 3 Loipen mit folgenden Streckenlängen umfassen:

- eine 10 km-Loipe (Schwierigkeit blau oder rot)
- eine 5 km-Loipe (Schwierigkeit blau oder rot)
- eine Trainingsloipe für Anfänger (mindestens 500 m lang) in einem skitechnisch sehr leichten Gelände

Die Loipen müssen voneinander unabhängig und doppelspurig angelegt sein. Die Strecken dürfen nur auf kurzen Abschnitten direkt nebeneinander laufen.

1.3.2

Schneelage des Ortes

Das Loipengütesiegel kann nur an Langlaufgebiete vergeben werden, die durchschnittlich mit mindestens 80 Schneetagen (Tagen mit Schneedecke von ca. 10 cm) während eines Winters rechnen können. Die Beurteilung stützt sich dabei auf die Statistik der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Regionalstelle für Tirol, Innsbruck, über eine 30-jährige Messperiode.

In Ausnahmefällen kann das Loipengütesiegel auch an Bewerber vergeben werden, die statistisch nicht 80 Schneetage aufweisen, deren gesamtes Loipennetz aber wegen besonderer Lage (Schattenlage) trotzdem jährlich annähernd drei Monate lang benützbar ist.

1.3.3

Gewährleistung der Loipenbenützung

Die Benützung der Loipen muss für mindestens drei Jahre (die Dauer der Auszeichnung) mit den Grundeigentümern vertraglich abgesichert sein.

1.3.4

Parkmöglichkeiten

Loipenorte, die mit Tagesgästen zu rechnen haben, müssen in angemessener Nähe zum Start- und Zielraum über geordnete Parkmöglichkeiten verfügen, deren Größe dem Loipenangebot entspricht.

1.3.5

Einrichtung des Start- und Zielraumes

Der Start- und Zielraum ist zu kennzeichnen und mit entsprechenden Einrichtungen und Hinweisen zu versehen. Siehe hierzu Pkt. 3.1.1

1.4**Antrag**

Der Antrag auf Verleihung des Loipengütesiegels ist schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels Antragsformular nach dem Muster auf Seite 25 einzureichen. Bei der Antragstellung hat der Loipenhalter einen Plan im Maßstab 1:5.000 beizubringen, in welchem der Verlauf der einzelnen Loipen eingetragen ist.

1.5**Überprüfung des Antrages**

Die Verleihung des Loipengütesiegels erfolgt nach Begutachtung durch die Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen und die Verleihung des Loipengütesiegels erfolgen ausnahmslos für das gesamte, im Antrag bezeichnete Gebiet.

1.6**Verleihung**

Ist auf Grund der Überprüfung die Erfüllung der Voraussetzungen festgestellt worden, so wird das Loipengütesiegel auf die Dauer von 3 Jahren verliehen. Die Dauer der Verleihung wird durch Aufdruck der entsprechenden Verleihperiode auf das Emblem angezeigt. Auf die Verleihung des Loipengütesiegels besteht kein Rechtsanspruch.

1.7**Urkunde**

Über die Verleihung des Loipengütesiegels hat die Landesregierung dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Loipengebiet, für welches das Loipengütesiegel verliehen wurde, zu bezeichnen.

1.8**Kosten der Verleihung**

Die Kosten für die Ausstellung der Urkunde und für die Verleihung übernimmt die Tiroler Landesregierung. Die Kosten der Ausfertigung und der Aufstellung der Loipengütesiegeltafeln gehen zu Lasten des Antragstellers.

1.9**Kennzeichnung und Werbung**

Die Verleihung des Loipengütesiegels berechtigt den Antragsteller (Tourismusverband, Gemeinde, Loipenhalter) in seinem Loipengebiet, im Schriftverkehr und in Druckwerken, insbesondere durch Verwendung des Emblems, auf das verliehene Loipengütesiegel hinzuweisen.

1.10**Verlängerung**

Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung auf jeweils weitere 3 Jahre möglich. Diesem Antrag ist der im Pkt. 1.4. angeführte Loipenplan beizuschließen, in welchem die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen im Loipengebiet eingetragen sind.

Die Verlängerung für weitere 3 Jahre wird durch die Anbringung eines Aufdruckes der Verleihdauer auf das Emblem dokumentiert.

1.11**Entzug**

Das Loipengütesiegel ist zu entziehen, wenn die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden. Die Abteilung Sport kann bei Vorliegen von Mängeln eine angemessene Frist zur Behebung derselben festsetzen.

Bei Fristablauf ohne neuerliche Verlängerung oder bei Entzug sind die Tafeln mit dem Loipengütesiegel-Emblem im Loipengebiet zu entfernen. Die Verwendung im Sinne der Berechtigung gemäß Pkt. 1.9. der Richtlinien in jeglicher Form ist ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen.

2.

EINTEILUNG DES LANGLAUFGELÄNDES

Die Klassifizierung, Einteilung, Beschilderung und Benennung des Langlaufgeländes erfolgt nach der ÖNORM S 4615 (siehe Seiten 20 und 21) „Loipen-Klassifizierung und Schilder“.

3.

AUSSTATTUNG DES LANGLAUFGELÄNDES

3.1

Einrichtungen des Start- und Zielraumes

3.1.1

Orientierungstafeln

In unmittelbarer Nähe des Start- und Zielraumes ist eine Orientierungstafel nach dem Muster auf Seite 22 in der Mindestgröße von 250 cm x 125 cm anzubringen, auf der alle zur Verfügung stehenden Loipen in den Farben ihres Schwierigkeitsgrades sowie die Skiwanderwege eingezeichnet sind.

Auf der Tafel müssen der Standort des Betrachters, die Loipenlänge sowie der Vermerk „offen“ (grün) oder „gesperrt“ (rot) für jede Strecke angebracht werden.

Auf der Tafel oder unmittelbar neben der Tafel sind die FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer (siehe Pkt. 7) anzubringen.

3.1.2

Unfallmeldestelle

Im Bereich des Start- und Zielraumes, auf längeren Strecken auch im Verlauf der Loipen, ist das Schild „Rettungsnotruf“ (Schild Nr. 11 der ÖNORM S 4611) anzubringen. Mittels angebrachtem Pfeil ist auf jene Meldestelle hinzuweisen, von welcher aus der Rettungsdienst erreichbar ist.

3.1.3

Toilettenanlagen

In nächste Nähe des Start- und Zielraumes müssen allgemein zugängliche Toilettenanlagen zur Verfügung stehen.

3.1.4

Umweltmaßnahmen

Im Bereich des Start- und Zielraumes sowie fallweise auch im Streckenverlauf sind an wichtigen Stellen Abfallbehälter aufzustellen. Auf das Nichtverlassen der Laufstrecke in sensiblen Gebieten (z.B. Wildfütterungen, Schutzzonen u.ä.) ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Nach der Schneeschmelze sind alle Markierungs-, Gefahren- und Hinweisschilder sowie Absperrungen zu entfernen.

Die Loipen- und Skiwanderstrecken sowie deren Nahbereiche sind zu säubern.

3.2

Markierung

Die Markierung der Loipen hat zwei Funktionen zu erfüllen: eine Sicherungs- und eine Auskunftsfunktion. Die Sicherungsfunktion bedeutet, dass die Markierungen so anzubringen sind, dass der Langläufer auch bei schlechten Sichtverhältnissen sein Ziel erreicht. Die Auskunftsfunktion der Markierung besteht darin, dass der Läufer einerseits erkennt, ob er sich auf einer Loipe oder einem Skiwanderweg befindet, andererseits muss er über den zu erwartenden Schwierigkeitsgrad der Loipe informiert werden.

3.2.1

Markierung der Loipen

Die Loipen sind in den richtigen Farben, dem Schwierigkeitsgrad entsprechend, zu markieren. Die Markierungsschilder sind grundsätzlich an der rechten Seite der Strecke, etwa einen Meter neben der Stockspur anzubringen. Der maximale Abstand der Markierungsschilder beträgt 500 m. Zwischen den Schildern können die Loipen mit Stangen in der jeweiligen Farbe der Schwierigkeit (blau, rot, schwarz) markiert werden.

Auch an allen Abzweigungen, Kreuzungen und Einmündungen von Loipen sind Markierungsschilder aufzustellen.

Wenn zwei oder mehrere Loipen nebeneinander verlaufen oder bei Abzweigungen, Kreuzungen und Einmündungen von Loipen sind die Schilder gemeinsam auf einer Stange anzubringen.

Form, Größe und Gestaltung der Markierungsschilder haben der ÖNORM S 4615 zu entsprechen.

3.2.2

Markierung der Skiwanderwege

Die Skiwanderwege sind im Abstand von mindestens 500 m zu markieren. Zwischenmarkierungen können mit Stangen in der Leuchtfarbe orange vorgenommen werden. Form und Gestaltung der Markierungsschilder für Skiwanderwege haben der ÖNORM S 4615 zu entsprechen.

3.3

Sicherung vor Gefahren

3.3.1

Maßnahmen zum Schutz der Langläufer

Alle beweglichen, d.h. wegräumbaren Hindernisse (z.B. Äste, Drähte, Latten u.ä.) sind von den Loipen zu entfernen. Auch die Loipenränder sind zu säubern. Wurzelstöcke und weitvorstehende Äste bilden eine Gefährdung der Läufer.

Auf Loipen, an Loipenrändern und in unmittelbarem Grenzbereich dieser sind die nicht wegräumbaren Hindernisse (z.B. Telefonstangen, Mauern, Schächte, Unterführungen u.ä.) zu kennzeichnen bzw. durch Abpolsterungen oder Absperrungen zu sichern. Dies gilt insbesondere bei Abfahrtspassagen im Loipenverlauf.

Besondere Gefahrenstellen bzw. Gefährdungen sind gemäß ÖNORM S 4611 durch entsprechende Gefahrensignale rechtzeitig anzuzeigen. (siehe Seite 23)

Es sind dies z.B.

- gefährliche Abfahrten
- Engstellen
- Kreuzungen von Loipen mit Straßen, Schlepliften u.ä.
- sonstige Gefahrenstellen
- Loipenpräpariergeräte im Einsatz

Die falsche Laufrichtung ist gemäß dem Verkehrsschild „Einfahrt verboten“ anzuzeigen.

3.3.2

Absturzsicherungen

Bringt ein Sturz oder ein unbeabsichtigtes Abrutschen von der Loipe eine besondere Gefährdungslage für den Läufer, so sind an dieser Stelle geeignete Vorkehrungen, wie z.B. solide Geländer, Sturzmatten u.ä. zu treffen, um einen Absturz zu verhindern. Diese Absturzsicherungen sind so auszuführen, dass sie möglichst keine Gefahr für die Langläufer darstellen und auch trotz wechselnder Schneehöhen wirksam bleiben.

3.3.3

Sicherung vor Lawinengefahr

Sind Loipen oder Skiwanderwege von Lawinengefahr bedroht, so sind sie von der zuständigen Lawinenkommission zu sperren. Die Sperre muss für jedermann, also auch Ortsfremde, zweifelsfrei erkennbar sein.

- Die Sperre der Loipen und Skiwanderwege muss auf der Übersichtstafel im Start- und Zielraum und beim Start der Loipe angezeigt werden.
- Gibt es im Streckenverlauf mehrere Loipeneinstiege, so ist die Sperre auch hier zweifelsfrei anzuzeigen.
- Die Sperre muss so geführt sein, dass sie von Unbefugten nicht entfernt oder verändert werden kann (z.B. Schloss, Kette u.ä.)

Die gesperrten Strecken dürfen erst dann wieder geöffnet werden, wenn die Gefahren abgeklungen sind. Diesen Zeitpunkt stellt die zuständige Lawinenkommission fest, die ein Kontrollbuch zu führen hat, in dem Sperre und Öffnung festzuhalten sind.

Eine Loipe ist auch dann zu sperren, wenn atypische Gefahren ein Laufen mit Ski auf der Strecke unmöglich machen (Holzschlägerungen oder starke Ausaperungen u.ä.). Gefahrenstellen im Nahbereich der Loipen (insbesondere bei Abfahrten im Streckenverlauf) müssen beseitigt oder abgesichert werden.

3.4

Besondere Vorkehrungen

3.4.1

Lange, abseits gelegene Loipen

Lange Loipen (über 15 km) in abseits gelegenen Gegenden sollten mit SOS-Telefonen ausgestattet werden. Auf diese Unfallmeldestellen ist mit dem Hinweisschild „Rettungsnotruf“ gemäß ÖNORM S 4611 hinzuweisen.

Durch Zusatzpfeile und km-Angaben unterhalb der Markierungsschilder ist in Abständen von 2 km (oder kürzer) auf die nächstgelegene Unfallmeldestelle hinzuweisen.

3.4.2

Gletscherloipen

Für Loipen, die auf Gletschern angelegt werden, gelten bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen alle Bestimmungen, wie sie für die Absicherung der Gletscherskigebiete im Tiroler Pistengütesiegel festgelegt sind.

4.

LOIPEN-RETTUNGSDIENST

Im Langlaufgebiet des Bewerbers muss ein Loipenrettungsdienst, der während des Langlaufbetriebes einsatzbereit ist, eingerichtet sein.

Die Aufgaben des Rettungsdienstes bestehen in der Leistung Erster Hilfe, im raschen und sachgemäßen Abtransport der verunglückten Personen und in der Veranlassung des Transportes zur medizinischen Versorgung.

Der Loipenhalter hat entweder selbst einen entsprechend ausgebildeten, ausgerüsteten und leistungsfähigen Rettungsdienst einzurichten oder eine geeignete Organisation (Bergrettungsdienst, Bergwacht u.ä.) hierfür zu verpflichten. Die im Einsatz stehenden Personen des Rettungsdienstes sind zu kennzeichnen.

Durch Schilder gemäß ÖNORM S 4611 ist auf den Standort des Rettungsdienstes und auf die Unfallmeldestelle hinzuweisen.

5.

KONTROLLEN

Die regelmäßigen Kontrollen haben sich auf alle Loipen des Langlaufgeländes und auf die Gefährdung der Skiwanderwege durch Lawinen zu erstrecken.

Im Rahmen der Kontrollen ist darauf zu achten, dass:

- die Loipen den Anforderungen entsprechen und die atypischen Gefahrenstellen ausreichend abgesichert sind bzw. keine neue Gefahrenstellen entstanden sind;
- ob ausserhalb der Loipen und der Skiwanderwege gelegene, erkennbare Gefahren die Läufer bedrohen.

6.

U M W E L T M A S S N A H M E N

Im Bereich des Start- und Zielraumes, sowie fallweise auch im Streckenverlauf an wichtigen Stellen, sind Abfallbehälter aufzustellen. Auf das Nichtverlassen der Laufstrecken in sensiblen Gebieten (z.B. Wildfütterungen, Schutzzonen u.ä.) ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Nach der Schneeschmelze sind alle Markierungs-, Gefahren- und Hinweisschilder sowie Absperrungen zu entfernen.

Die Loipen- und Skiwanderstrecken sowie deren Nahbereiche sind zu säubern.

7. FIS-VERHALTENSREGELN FÜR SKILANGLÄUFER

Die FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer sind im nachfolgenden Wortlaut und in ausreichender Größe im Startgelände anzubringen. Sie lauten:

7.1 Rücksichtnahme auf den Anderen

Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

7.2 Signalisation, Laufrichtung und -technik

Markierungen und Signale/Hinweisschilder sind zu beachten. Auf Loipen ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen.

7.3 Wahl der Spur

Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der äußerst rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen. In Freier Technik ist rechts zu laufen.

7.4 Überholen

Überholt werden darf rechts oder links. Der vordere Läufer braucht nicht auszuweichen. Er sollte aber ausweichen, wenn er gefahrlos ausweichen kann.

7.5 Gegenverkehr

Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der abfahrende Langläufer hat Vorrang.

7.6

Stockführung

Beim Überholen, Überholtwerden sowie bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.

7.7

Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse

Jeder Langläufer muss, vor allem auf Gefällstrecken, seine Geschwindigkeit und sein Verhalten dem Eigenkönnen, den Geländebedingungen, der Verkehrsdichte und der Sichtweite anpassen. Er muss einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muss er sich fallen lassen, um einen Zusammenstoß zu verhindern. („Notsturz“)

7.8

Freihalten der Loipen

Wer stehen bleibt, muss die Spur verlassen! Ein gestürzter Langläufer hat die Spur möglichst rasch freizumachen.

7.9

Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

7.10

Ausweispflicht

Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

8.

ANHANG

8.1

Loipenkennzeichnung nach ÖNORM S 4615

8.1.1

Begriffsbestimmungen

Loipe:

Allgemein zugängliche, zur Benützung mit Langlaufski vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert ist sowie präpariert wird.

Die Präparation richtet sich nach der Benützungsart.

Skiwanderweg:

Allgemein zugängliche, zum Wandern mit Ski vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist.

Zur Markierung wird die Verwendung des Schildes „Skiwanderweg“ empfohlen.

8.1.2

Einteilung nach der Benützungsart

**Loipe für Klassische Technik:**

Loipe, die präpariert und im flachen Gelände sowie in Anstiegs- und Gefällstrecken, die in gerader Linie zu befahren sind, in jedem Fall gespurt wird, auf Gefällstrecken mit Richtungsänderung, jedoch nur auf jenen Streckenabschnitten, wo die Spur keine Gefahr für die Läufer darstellt. Mit Ausnahme von Anstiegs- und Gefällstrecken dürfen Loipen für Klassische Technik nur in Lauftechnik mit paralleler Skiführung benützt werden.

Anmerkung: Diese Loipe wird auch als „Skilanglaufloipe“ bezeichnet.

**Loipe für Freie Technik**

Loipe, die präpariert wird.

Anmerkung: Loipen für Freie Technik dürfen in jeder Lauftechnik benützt werden.

8.1.3

Einteilung der Schwierigkeitsgrade Leichte Loipe (blau markiert):



Vorwiegend flach verlaufende Loipe, deren Anstiegs- und Gefällstrecken 10 % Längsneigung - mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände - nicht übersteigen.

In Loipen für Klassische Technik müssen die Gefällstrecken in ihrer gesamten Länge überschaubar sein, wobei sie keine Kurven enthalten dürfen, die den Skilangläufer zu aktiven Richtungsänderungen zwingen.

Mittelschwierige Loipe (rot markiert)



Vorwiegend in welligem Gelände verlaufende Loipe, deren Anstiegs- und Gefällstrecken 20% Längsneigung - mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände - nicht übersteigen. In Loipen für Klassische Technik dürfen Gefällstrecken Kurven enthalten, die den Läufer zu aktiven Richtungsänderungen zwingen.

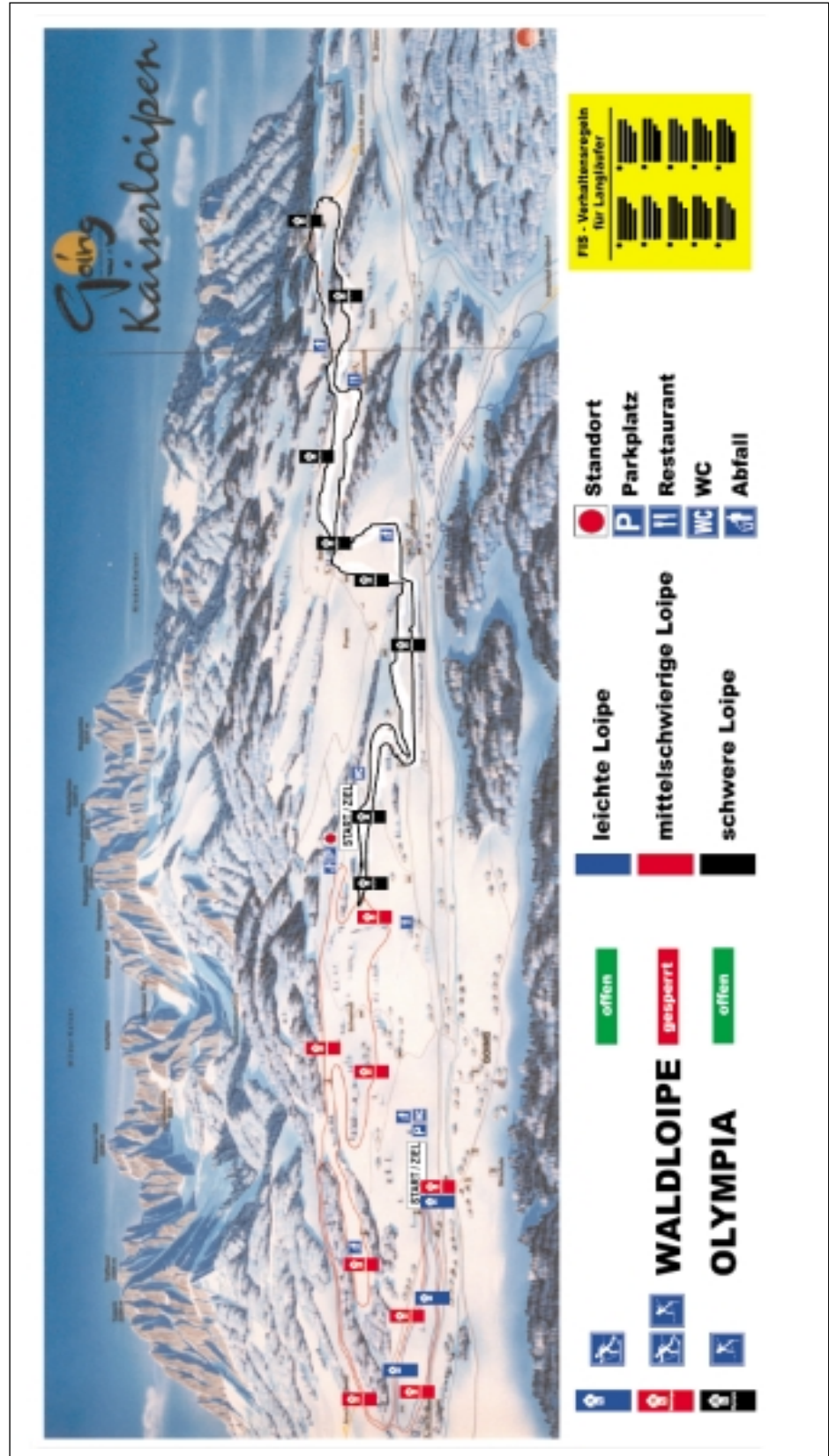
Schwierige Loipe (schwarz markiert)



Loipe, deren Längsneigungen auf Anstiegs- und Gefällstrecken den Maximalwert für die mittelschwierige Loipe übersteigen.

8.2

Orientierungstafel



8.3

Gefahrenzeichen

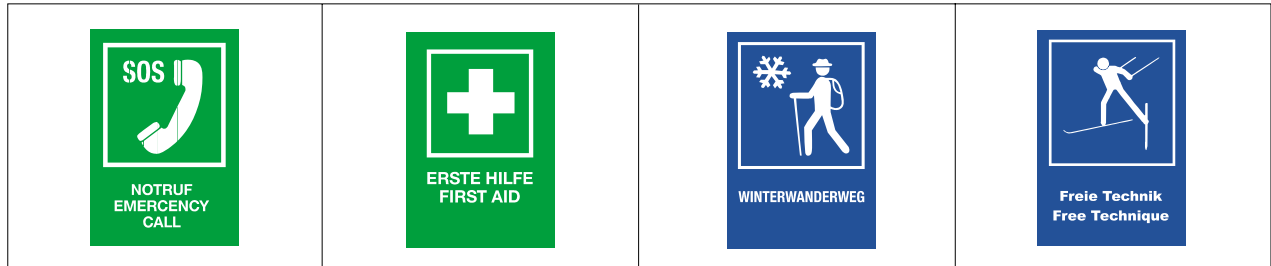
 <p>Allgemeine Gefahr</p>	 <p>Achtung! Starkes Gefälle!</p>		
		 <p>Gletscherspalten</p>	 <p>LOIPENGERÄT IM EINSATZ! Snow vehicle is working Véhicule de piste est en service!</p>

Warnzeichen, Sperrzeichen

 <p>LAWINENGEFAHR DANGER D'AVALANCHES DANGER OF AVALANCHES PERICOLO DI VALANGHE</p>	 <p>GESPERRT CLOSED CHIUSO FERMÉ</p>	 <p>HIER ENDET DAS GESICHERTE SKIGEBIET SKI AREA BOUNDARY</p>	<p>ACHTUNG! Hochalpines Gelände - verlassen Sie auf gar keinen Fall die gespürte Loipe! Gletscherspalten!</p>
--	---	---	--

8.4

Hinweiszeichen



Verbotszeichen



An die
Abteilung Sport
Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greil-Straße 17
6020 Innsbruck

8.5 ANTRAG auf VERLEIHUNG/VERLÄNGERUNG des Loipen-Gütesiegels des Landes Tirol

Das Loipengebiet, welches in der Beilage kartographisch dargestellt und abgegrenzt ist, erfüllt die Mindestanforderungen der Richtlinien für das Loipengütesiegel des Landes Tirol und es sind die geforderten Voraussetzungen nach den Richtlinien gegeben.

Wir stellen daher den

ANTRAG

auf Verleihung Verlängerung

des Loipengütesiegels des Landes Tirol auf die Dauer von drei Jahren.

Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, diese einzuhalten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der Richtlinien der Entzug des Loipengütesiegels erfolgen kann.

....., am

Der Antragsteller:

.....
(genaue Bezeichnung und Anschrift)

Beilage:
Ausgefüllter Fragebogen
1 kartographische Darstellung des Skigebietes



Impressum:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport. Redaktion: HR Mag. Dr. Peter Scheiber, Harald Riedl. Für den Inhalt verantwortlich: HR Prof. Mag. Friedl Ludescher. Wilhelm Greilstraße 17, 6020 Innsbruck. Graphische Gestaltung: Wachter Design, Defreggerstraße 38, 6020 Innsbruck. Druck: Aristos Druckzentrum GmbH & CoKG, Josef-Dinkhauser-Straße 2, 6060 Hall in Tirol.